

# Regierungsblatt

für das

## Großherzogtum Sachsen.

Nummer 21.

Weimar.

26. Mai 1910.

**Inhalt:** Ministerialbekanntmachung, betr. Erziehung von Reichskassenscheinen, Seite 157. — Ministerialbekanntmachung, betr. Bestimmung der Ausschlußfrist nach Art. 18 der höchsten Verordnung, betr. das Grundbuchwesen, vom 11. März 1908, hinsichtlich verschiedener Grundbuch-Teilungsabsichte, Seite 157. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt, Seite 158.

### Ministerialbekanntmachungen.

[55] I. Der Bundesrat hat auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 5. Juni 1906 (Reichs-Gesetzblatt S. 730) folgende Bestimmung getroffen:

Die mit dem Datum vom 10. Januar 1882 angefertigten Reichskassenscheine zu 50, zu 20 und zu 5 Mark sowie die mit dem Datum vom 5. Januar 1899 angefertigten Reichskassenscheine zu 50 Mark werden vom 1. Januar 1911 ab nur noch bei der königlich Preussischen Kontrolle der Staatspapiere eingelöst.

Weimar, den 14. Mai 1910.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium.  
Rothe.

[56] II. Auf Grund des Art. 18 der höchsten Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 11. März 1908 (Regierungsblatt S. 107) wird bestimmt, daß die Ausschlußfrist von sechs Monaten, vor deren Ablauf die im Art. 19 derselben Verordnung zum Zwecke der Anlegung des Grundbuchs vorgeschriebenen Anmeldungen beim Grundbuchamte (Amtsgericht) zu erfolgen haben,